

Erklärung berufs- und ortsüblicher Lohn gemäss UVG

Vertragsnummer

Für **mitarbeitende Familienmitglieder, Gesellschafter und Aktionäre** ist mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn zu berücksichtigen (Art. 22, Abs. 2, Buchstabe c UVV). Wenn also der effektive Lohn kleiner ist als der berufs- und ortsübliche Lohn, so ist der berufs- und ortsübliche Lohn für die Berechnung der Versicherungsleistungen und der Prämien massgebend. Als berufs- und ortsüblicher Lohn ist der Verdienst zu verstehen, den die versicherte Person in einem anderen Betrieb bei entsprechender Funktion, Leistung und Arbeitszeit erzielen könnte.

Der angenommene berufs- und ortsübliche Lohn gilt, bis er schriftlich widerrufen wird. Wenn der effektive Lohn dem berufs- und ortsüblichen Lohn entspricht oder diesen sogar übersteigt, so ist der effektive Lohn für die Versicherung massgebend.

Versicherte Person

Name, Vorname

Geburtsdatum

Arbeitsumfeld

Berufstätigkeit

Arbeitspensum in %

arbeitet im Betrieb und bezieht einen Lohn bzw. entrichtet AHV-Beiträge
seit

gilt als versichert (Zutreffendes ankreuzen)

gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle

nur gegen Berufsunfälle inkl. Arbeitsweg

Prämienberechnung

Für die Berechnung der Prämien und allfälliger Versicherungsleistungen ist folgender angenommener berufs- und ortsüblicher Lohn massgebend:

CHF _____ pro Jahr

Ort und Datum

Wichtig: Änderungen des Arbeits- oder Lohnverhältnisses sind Helsana sofort schriftlich zu melden.

Stempel und Unterschrift